



Geschäftsordnung der Kommission für Auszeichnungen und Ehrungen der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 16. Dezember 2022)

Die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Kommission für Auszeichnungen und Ehrungen (KAE) ist eine ständige Kommission der Philosophischen Fakultät.

² Die KAE befasst sich mit den Auszeichnungen und Ehrungen im Wirkungsbereich der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Die KAE nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Sie prüft die Vorschläge zur Prämierung hervorragender Seminararbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten mit einem Semesterpreis und trifft gegebenenfalls die Selektion zur Einhaltung der verfügbaren Quote gemäss Statuten des Preisinstituts für die Studierenden der Universität Zürich.
- b. Sie prüft die Vorschläge zur Prämierung einer hervorragenden Arbeit oder Dissertation mit einem Jahrespreis und trifft gegebenenfalls die Selektion zur Einhaltung der verfügbaren Quote gemäss Statuten des Preisinstituts für die Studierenden der Universität Zürich.
- c. Sie prüft Anträge, welche für Preisverleihungen von weiteren Organisationseinheiten der Universität Zürich eingereicht werden, und trifft gegebenenfalls die Selektion zur Einhaltung der verfügbaren Quote gemäss Statuten des jeweiligen Preisinstituts der Universität Zürich.

II. Organisation

§ 3 Mitglieder

¹ Die KAE setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie mindestens vier weiteren ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen bzw. Professoren oder Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie je einer Vertretung der weiteren Stände. Dabei sollte auf eine möglichst breite und ausgeglichene Fächervertretung geachtet werden. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden gewählt.

² Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 4 Amtszeit

¹ Die professoralen Mitglieder der KAE werden von der Fakultätsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der weiteren Stände werden gemäss Wahlreglement von den Ständen gewählt und entsandt.

§ 5 Beschlussfassung

¹ Die KAE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt oder im Zirkularverfahren an der Beschlussfassung teilgenommen hat.

² Die KAE beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können im Zirkularverfahren gefasst werden.

§ 6 Sitzungen

¹ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Sitzung ein. Anträge für weitere Sitzungen können an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden gerichtet werden.

² Sitzungen können auch online durchgeführt werden.

§ 7 Traktanden

¹ Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sowie die Mitglieder der KAE können Traktandierungsanträge stellen.

² Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Sitzung der KAE sind der bzw. dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Sitzung einzureichen.

³ Zu spät eingereichte oder nicht traktandierte Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Traktandierung aussprechen.

§ 8 Protokoll

Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet, ob Voten von erheblicher Bedeutung schriftlich festgehalten werden sollen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkraftsetzung

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 1. Februar 2023 in Kraft.

Im Namen der Fakultätsversammlung

Die Dekanin:
Prof. Dr. Katharina Michaelowa

Der Aktuar:
Dr. Philipp Balzer